

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

1. Vorwort

1. Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist ethische Norm und Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Geltung und Anwendung dieser Regeln in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Wissenschaft.
2. Das Focke-Museum ist sich seiner Verantwortung bewusst, allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere in Qualifizierungsphasen, die Normen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie in dieser Hinsicht zu sensibilisieren.
3. Den Gesamtrahmen für die nachfolgenden Ausführungen setzt das Memorandum »Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis« der Deutschen Forschungsgemeinschaft in der jeweils aktuellen Auflage.

2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1. Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen insbesondere:
 - a. lege artis zu arbeiten,
 - alle Schritte und Resultate einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie die Protokolle und Primärdaten sicher und nach Möglichkeit nachhaltig aufzubewahren,
 - die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse kritisch und konsequent zu überprüfen,
 - eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitwirkenden sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
 - in allen Publikationen und Ausstellungen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß bzw. formatgerecht auszuweisen,
 - b. die angemessene Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten,
 - c. die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,
 - d. die Verantwortung der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion,
 - e. der Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor dem Kriterium der Quantität zu geben.
2. Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation), wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation notwendig sind.

3. Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Diese Regelungen sollten, beispielsweise bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.
4. Primärdaten müssen mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es zentrale, öffentliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik, insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Vorgehensweise, gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

1. Falschangaben – insbesondere:
 - a. das Erfinden von Daten,
 - b. das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - c. unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - d. Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.
2. Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere:
 - a. in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze;
 - die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;
 - b. die Inanspruchnahme der (Mit)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
3. Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer (Unterlagen, Hardware, Software).

4. Die Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen ergeben.

4. Ombudsperson im Focke-Museum

1. Die Ombudsperson darf nicht Mitglied der Institutsleitung und soll unbefristet am Haus beschäftigt sein. Die Dauer der Amtszeit beträgt drei Jahre. Für denselben Zeitraum wird eine stellvertretende Ombudsperson gewählt. Die Institutsleitung ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Ombudsperson des Focke-Museums wird tätig, wenn sie durch eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler angerufen wird. Sie kann in begründeten Fällen tätig werden, wenn sie durch Dritte über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert wird. Die Kontaktaufnahme unterliegt der Vertraulichkeit.

3. Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch. Bei Einleitung eines Verfahrens unterrichtet sie die betroffenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und versucht, mit Mitteln der Mediation eine Lösung herbeizuführen. Sie kann, wenn es erforderlich scheint, einen Untersuchungsausschuss einberufen. Dieser besteht aus der Direktorin des Focke-Museums und einer Wissenschaftlerin bzw. einem Wissenschaftler ohne direkten Arbeitsbezug zu den vom Verfahren betroffenen Personen.

4. Entscheidet die Ombudsperson im Focke-Museum im Verlauf eines Verfahrens, dass eine weitere Prüfung der Vorwürfe notwendig ist, wird der Vorgang an den Ombudsman für die Wissenschaft (ehedem »Ombudsman der DFG«) weitergeleitet.